



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.020/12-I 8/87

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Präsidium des
Nationalrates

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63W I E NTelefon
0222/96 22-0*

Betrifft GESETZENTWURF		Fernschreiber 13/1264
Zl.	fo. GEV. SP	Sachbearbeiter
Datum:	29. Okt. 1987	Klappe
Vorfall:	30. Okt. 1987 <i>Klemm</i>	(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

22. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

51.020/12-I 8/87

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren.

zu GZ 68.242/47-15/87

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 20.7.1987 zu dem Art. I Z. 22 (§ 16b AHStG) des oben genannten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

Die vorgesehene Haftungsübernahme des Bundes für Schäden, die an Lehrveranstaltungen teilnehmende Studierende durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer zufügen, erweckt schwere Bedenken; ihr kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

1. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die in den Erläuterungen für diese – von den allgemeinen schadensatzrechtlichen Grundsätzen – sehr weit abweichende Ausnahme gegebene Begründung nicht trägt.

- 2 -

Es ist nicht einzusehen, warum es "rechtspolitisch in keiner Weise erwünscht" sein soll, daß Studierende für die von ihnen verursachten und verschuldeten Schäden haften. Der Umstand allein, daß ein Schaden bei der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zugefügt wird, kann die Gleichstellung von Studenten mit Organen des Bundes wohl nicht rechtfertigen. Es fragt sich daher, ob und wie diese gegenüber anderen Gruppen (vor allem Schülern) herausragende Privilegierung von Studenten nicht nur im Hinblick auf den Art. 7 B-VG, sondern auch in der öffentlichen Meinung begründet werden könnte.

2. Anders als in den Erläuterungen angenommen, enthält das Amtshaftungsgesetz in erster Linie keine "Schutzbestimmungen" zugunsten des Organs. Im Vordergrund steht vielmehr die auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 23 B-VG beruhende Verpflichtung eines Rechtsträgers, den von seinen Organen in Vollziehung der Gesetze – also bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben – zugefügten Schäden zu ersetzen. Die Befreiung des Organs von seiner zivilrechtlichen Haftung ist nicht der Hauptzweck, sondern eine Nebenwirkung der Amtshaftung; vor allem ist sie eine Konsequenz der Tatsache, daß das Organ – anders als ein Student! – nicht auf Grund eigener Interessen, sondern für den Rechtsträger tätig wird und dabei einen Schaden zufügt, welcher demzufolge auch dem Rechtsträger zugerechnet werden soll.

3. Als rechtspolitische Grundlage des Organhaftpflichtgesetzes und des § 3 Abs. 1 AHG wird (ähnlich wie im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz) wohl die Überlegung anzusehen sein, daß dem Rechtsträger (Dienstgeber) bis zu einem gewissen Grad des Verschuldens die Überwälzung des Risikos zugemutet werden kann, da er aus dem Einsatz seines Organs (Dienstnehmers) den verhältnismäßig größeren Vorteil zieht (vgl. Koziol-Welser⁷ I 414). Eine derartige Rechtfertigung für die vorgesehene Entlastung Stu-

- 3 -

dierender geben die Erläuterungen aber nicht; sie läßt sich wohl auch schwer finden, weil das Verhältnis Organ – Rechtsträger (Dienstnehmer – Dienstgeber) mit der Stellung von Studenten zum Bund nicht verglichen werden kann.

4. Selbst wenn man die den Erläuterungen vorschwebenden rechtspolitischen Erwägungen als berechtigt ansähe, fragte sich doch, ob nicht die vorgeschlagene Lösung viel zu weit ginge. Die Übernahme der Haftung für Schäden, die "wem immer" zugefügt werden, umfaßte nicht nur die Nachteile von "dritten Personen" (so die Erläuterungen), sondern beispielsweise auch Schäden, die anderen Studenten an der Person oder am Vermögen erwachsen. Ob der Entwurf auch hiefür diese "Quasi-Amtshaftung" vorsehen will, läßt sich den Erläuterungen nicht mit Sicherheit entnehmen; diese Frage sollte aber jedenfalls noch einmal eingehend überdacht werden.

5. Vermutlich sollen nur solche Schäden erfaßt werden, welche von den Studenten im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktika, Seminare, Exkursionen u.dgl.) Außenstehenden zugefügt werden. Dann fragt sich aber, ob es nicht günstiger wäre, bezüglich universitärer Veranstaltungen, mit denen erhöhte Gefahren verbunden sind, Versicherungen für die Teilnehmer abzuschließen, um ihnen damit das im Entwurf angesprochene Risiko abzunehmen.

6. Schließlich erscheint noch das Verhältnis zu den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen klärungsbedürftig.

Nach dem § 8 Abs. 1 Z. 3 lit.i ASVG genießen Studenten den Schutz der Unfallversicherung. Verletzt nun etwa ein Student einen Kollegen, so kommt es gemäß § 332 Abs. 1 ASVG zu einer Legalzession, bei der der Regreß des Sozialversicherungsträgers gegen den schädigenden Kollegen nach § 332 Abs. 5 ASVG nicht eingeschränkt wird (im Gegensatz zu den Schülern, wo die Regreßbeschränkungen nach § 332 Abs. 6 ASVG anzuwenden sind).

- 4 -

Der vorgeschlagene § 16 b AHStG könnte also zur Folge haben, daß der Bund gegenüber den Sozialversicherungsträgern einzustehen und damit die – nach der bisherigen Rechtslage – diesen obliegenden Verpflichtungen letztlich zu tragen hätte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

22. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: